

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern

Stand: Mai 2024

Aufgrund des § 4 i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung –EntschVO), des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und Ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF), der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (SchO) sowie der Verwaltungsvorschriften zur Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein (VVSchO) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 28.05.2024 folgende Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern erlassen:

§ 1 Entschädigungen

Den nachstehend aufgeführten Inhaber*innen kommunaler Ehrenämter wird nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO -) eine monatliche Entschädigung wie folgt gewährt:

1.	Bürgervorsteher*in	Höchstsatz gem. § 4 der EntschVO
2.	1. stellv. Bürgervorsteher*in	20 % vom Höchstsatz der EntschVO der Bürgervorsteher*in
3.	2. stellv. Bürgervorsteher*in	10 % vom Höchstsatz der EntschVO der Bürgervorsteher*in
4.	1. stellv. Bürgermeister*in	20 % vom Höchstsatz der EntschVO der Bürgervorsteher*in
5.	2. stellv. Bürgermeister*in	10 % vom Höchstsatz der EntschVO der Bürgervorsteher*in
6.	Fraktionsvorsitzende	50 % vom Höchstsatz der EntschVO der Bürgervorsteher*in
7.	Stellv. Fraktionsvorsitzende	10 % vom Höchstsatz der EntschVO der Bürgervorsteher*in
8.	Stadtvertreter*innen	Höchstsatz gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a der EntschVO
9.	Ausschussvorsitzende	10 % vom Höchstsatz der EntschVO der Bürgervorsteher*in

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern

Stand: Mai 2024

10.	Stellv. Ausschussvorsitzende	10 % vom Höchstsatz der EntschVO der Stadtvertreter*innen
11.	Bürgerliche Ausschussmitglieder	50 % vom Höchstsatz der EntschVO der Stadtvertreter*innen
12.	Stellv. Ausschussmitglieder ohne Anspruch auf bisherige Entschädigungen für Ausschussmitglieder	10 % vom Höchstsatz der EntschVO der Stadtvertreter*innen

§ 2

Entschädigungen in den Beiräten

Den nachstehend aufgeführten Inhaber*innen kommunaler Ehrenämter wird nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO -) eine monatliche Entschädigung wie folgt gewährt:

1.	Vorsitzende*r des Seniorenbeirates	16,00 €
2.	Mitglieder des Seniorenbeirates	16,00 €
3.	Sprecher*in des Kinder- und Jugendbeirates	16,00 €
4.	Stellv. Sprecher*in des Kinder- und Jugendbeirates	8,00 €
5.	Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	16,00 €
6.	Vorsitzende*r des Beirates für Menschen mit Behinderungen	16,00 €
7.	Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen	16,00 €

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern

Stand: Mai 2024

§ 3

Radverkehrsbeauftragter

Die*Der ehrenamtliche Radverkehrsbeauftragte*r erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 150,00 €. Damit soll der mit diesem Amt verbundene zeitliche Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen abgedeckt werden.

§ 4

Schiedsperson

- (1) Die ehrenamtliche Schiedsperson der Stadt Bad Segeberg hat Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe des § 46 der Schiedsordnung des Landes Schleswig-Holstein (SchO). Die Stadt Bad Segeberg trägt die anfallenden Sachkosten des Schiedsamtes gem. § 12 SchO.
- (2) Die ehrenamtliche Schiedsperson der Stadt Bad Segeberg erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung. Damit soll der mit diesem Amt verbundene zeitliche Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen abgedeckt werden. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Schiedsperson der Stadt Bad Segeberg beträgt 50,00 €. Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 €.

§ 5

Aufwandsentschädigungen der freiwilligen Feuerwehr Bad Segeberg

- (1) Die/Der Gemeindeführer*in erhält eine Aufwandsentschädigung und eine Reinigungspauschale in Höhe des jeweils geltenden Höchstsatzes gemäß der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF). Die Stellvertretenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Gemeindeführerin / des Gemeindeführers.
- (2) Die/Der Stellvertreter*in erhält für seine Dienstkleidung eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des jeweils geltenden Höchstsatzes gemäß der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern

Stand: Mai 2024

Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF).

- (3) Die/Der ehrenamtliche Gerätewart*in erhält zur Abgeltung des Aufwandes bei Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädigung in Höhe der jeweils geltenden Höchstsätze gemäß der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF).
- (4) Die/Der Jugendfeuerwehrwart*in erhält eine Auslagenpauschale in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF).
- (5) Feuerwehrkamerad*innen, die im Rahmen einer Feuersicherheitswache eingesetzt werden, erhalten eine Entschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes gem. der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF).

§ 6

Verdienstausschlag

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und -vertretern, den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 34,50 €.
- (2) Personen nach Absatz 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern

Stand: Mai 2024

das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 11,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (3) Personen nach Absatz 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschüttung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

§ 7

Reisekosten

Ehrenamtlich tätigen Bürger*innen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten der Stadt geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück werden nicht erstattet.

§ 8

Zahlung der Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigungen gem. §§ 1, 2, 3, 4 und 5 dieser Satzung werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat gewährt.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern berechtigt, Name, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der in §§ 1 und 2 genannten Personen zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern. Artikel 6 der am 25.05.2018 in Kraft getretenen Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) findet in allen Bereichen dieser Satzung Anwendung und Beachtung.

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigung in
kommunalen Ehrenämtern**

Stand: Mai 2024

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern tritt rückwirkend zum 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern vom 22.05.2020 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 29.05.2024

L.S.

gez. Toni Köppen
Bürgermeister